



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion



Verfügung

vom

18. April 2016

6008

Gemeinde Dielsdorf

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Wehntalerstrasse (Route 17), Abschnitt Grenze Steinmaur bis Haldenhauweg

Baulinien. Im Kanton Zürich wurde 2006 die vollständige Erfassung und Bereinigung der Baulinien an Staatsstrassen an die Hand genommen. Die Baulinien wurden in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen nicht systematisch bewirtschaftet und sind zu einem grossen Teil veraltet. Die Dimensionierung entspricht nicht mehr dem heutigen Strassenverlauf sowie den heutigen Bedürfnissen und den gesetzlichen Anforderungen. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach einer genügenden Raumsicherung nachkommen zu können, ist eine vollständige Revision der Verkehrsbaulinien unumgänglich.

Bei der Neufestsetzung wird speziell darauf geachtet, dass die Dimensionierung der neuen Verkehrsbaulinien die erforderliche Raumfreihaltung an Staatsstrassen gewährleistet und betroffene Grundstücke trotzdem nicht übermässig tangiert werden. Da die Verkehrsbaulinien nicht nur erweitert, sondern auch reduziert werden, sind damit für Grundstücke und bestehende Gebäude durch die Revision nicht nur neue Belastungen, sondern auch zahlreiche Entlastungen verbunden. Weiter wird bei den ausgebauten Strassen in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss § 265 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass festgelegt. An verschiedenen Stellen weisen die neuen Verkehrsbaulinien nur minimale Verschiebungen gegenüber den aufzuhebenden Verkehrsbaulinien auf. Dadurch entstehen für betroffene Grundeigentümer in der Regel keine zusätzlichen Belastungen. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Aufarbeitung alter Akten mit dem Ziel, eine Festsetzung über ganze Strassenzüge zu erhalten. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Reserve-, Kern-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Auf diesen Grundsätzen lässt sich heute ein neues und korrektes Planwerk erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen beruht. Diese Baulinien werden auch den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung, der Übersichtlichkeit und der weiteren Bewirtschaftung gerecht.

Mit Beschluss Nr. 39 vom 13. Januar 2010 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich diesem Konzept für die vollständige Überarbeitung der Baulinien an Staatsstrassen zugestimmt.

Gestützt auf diesen Beschluss werden an der Wehntalerstrasse (Route 17), Abschnitt Grenze Steinmaur bis Haldenhauweg, die Verkehrsbaulinien DV Nr. 178/1972 vollständig aufgehoben und neu festgesetzt. Mit 6,0 m ab Grenze bzw. 8,0 m ab Fahrbahnrand werden bei teilweise ungenügendem Fussgängerschutz Baulinien mit dem vorerwähnten Mindestmass festgesetzt. Mit diesen neuen Baulinien können beinahe alle betroffenen Grundstücke bis zu ca. 2,5 m entlastet werden. Im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 921 verläuft die aufzuhebende Baulinie schräg in den Strassenraum hinein. Dort ist deshalb nur in einem kurzen Abschnitt eine Entlastung möglich. Im übrigen Abschnitt wird die Baulinie mit dem erforderlichen Minimalabstand von 6 m festgesetzt.

Die Volkswirtschaftsdirektion verzichtet in Zentrumszonen auf die Festsetzung von Verkehrsbaulinien, wenn die Gemeinden entsprechende eigene Festsetzungen erlassen haben. Dies ist in Dielsdorf derzeit nicht der Fall. Deshalb werden mit der vorliegenden Verfügung nach Absprache mit der Gemeinde Dielsdorf auch in der Zentrumszone Verkehrsbaulinien festgesetzt. Sobald die Gemeinde Dielsdorf in ihrer BZO Abstandsbestimmungen für die Zentrumszone erlassen hat, kann die Gemeinde Dielsdorf die ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinien in der Zentrumszone beantragen.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der Wehntalerstrasse (Route 17), Abschnitt Grenze Steinmaur bis Haldenhauweg, werden Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Dielsdorf während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können gemäss § 21 VRG betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Dielsdorf wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievore im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Dielsdorf wie folgt bekannt zu machen:
Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Wehntalerstrasse (Route 17) in der Gemeinde Dielsdorf, Abschnitt Grenze Steinmaur bis Haldenhauweg, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich,



Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien inkl. Plänen zum Versand durch BaS an:

- Gemeinderat Dielsdorf, Gemeindeverwaltung, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Carmen Walker Späh, Regierungsrätin



B2

Gemeinde Dielsdorf

Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien

an der Wehntalerstrasse (Route 17), Bereich Kat.-Nr. 401

(Wiedererwägung)

Baulinien.

Mit DV Nr. 6008 vom 18. April 2016 wurden an der Wehntalerstrasse (Route 17), Abschnitt Grenze Steinmaur bis Haldenhauweg, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Hiegegen wandten sich die Grundeigentümer von Kat.-Nr. 401 fristgerecht mittels Rekurs an das Baurekursgericht des Kantons Zürich mit dem Antrag, die Verkehrsbaulinie sei auf ihrem Grundstück ersatzlos aufzuheben. Eine Überprüfung hat ergeben, dass bei diesem Grundstück auf die Verkehrsbaulinie verzichtet werden kann. Allfällige Bauten haben somit die gesetzlich geregelten Abstände gemäss PBG einzuhalten.

Die Verfügung DV Nr. 6008/2016 ist deshalb teilweise in Wiedererwägung zu ziehen. Beim Grundstück Kat.-Nr. 401 wird die mit DV Nr. 6008/2016 festgesetzte Verkehrsbaulinie ersatzlos aufgehoben. Hier gilt wie bis anhin der Strassenabstand gemäss PBG. Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung kann das Rekursverfahren G.-Nr. R4.2016.00107 als erledigt abgeschrieben werden.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. In teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 6008/2016 wird auf der westlichen Seite der Wehntalerstrasse (Route 17) in der Gemeinde Dielsdorf, bei Kat.-Nr. 401, die Verkehrsbaulinie gemäss dem bei den Akten liegenden Plan ersatzlos aufgehoben.
- II. Der Gemeinderat Dielsdorf wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Dielsdorf wie folgt bekannt zu machen:

Die Volkswirtschaftsdirektion hat in teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 6008/2016 mit Verfügung Nr. vom auf der westlichen Seite der Wehntalerstrasse (Route 17) in der Gemeinde Dielsdorf, bei Kat.-Nr. 401, die

Verkehrsbaulinie ersatzlos aufgehoben. Der Plan liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;

- b) die betroffenen Grundeigentümer von Kat.-Nr. 401 überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

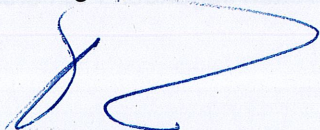
III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand an:

- Gemeinderat Dielsdorf, Gemeindeverwaltung, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf (Nachführung ÖREB)
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion



Markus Traber, Chef Amt für Verkehr

E - 1. Dez. 2017

Bauten und baurechtliche Planungen

Verschiedenes

■ **Verkehrsbaulinien**

Ersatzlose Aufhebung an der Wehntalerstrasse, Bereich Kat.-Nr. 401

Dielsdorf. Die Volkswirtschaftsdirektion hat in teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 6008/2016 mit Verfügung Nr. 6027/2017 vom 06.10.2017 auf der westlichen Seite der Wehntalerstrasse (Route 17) in der Gemeinde Dielsdorf, bei Kat.-Nr. 401, die Verkehrsbaulinie ersatzlos aufgehoben.

Der Plan liegt vom 20.10.2017 bis 20.11.2017 auf dem Bauamt Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf, 1. OG, zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interesse berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.
Gemeinderat Dielsdorf

00214775

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

3 0. Nov. 2017

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

